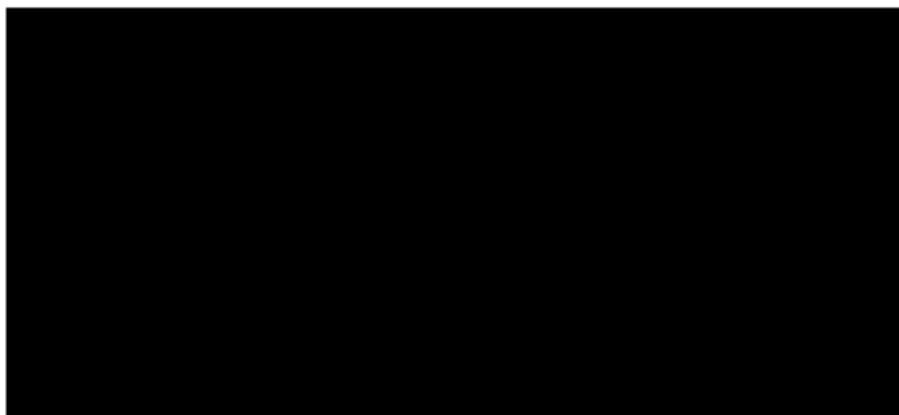




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON V B 5  
REFERAT/PROJEKT V B 5  
TEL +49 (0) 30 18 682-2633 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 30 18 682-2506  
E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)  
DATUM 8. Juni 2017

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Gemeinnützigkeit**

BEZUG Ihre Anträge vom 29. Mai 2017

GZ **V B 5 - O 1319/17/10095**

DOK **2017/0492974**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Steenbuck,

in Ihren E-Mails vom 29. Mai 2017 stellen Sie folgende Anträge nach dem IFG/UIG/VIG:

Sie bitten um eine *„Auflistung aller gemeinnütziger Projekt und Organisationen in gesamt Deutschland die zum jetzigen Zeitpunkt noch existent sind“*.

Des Weiteren bitten Sie um eine *„Auflistung aller Projekt und Organisationen die es bisher nicht geschafft haben als gemeinnützig Annerkant zu werden und heute noch existent sind“*:

Über Ihre Anträge entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Die Anträge lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Die von Ihnen gewünschten Auflistungen zur Anerkennung bzw. Ablehnung gemeinnütziger Projekte und Organisationen liegen im Bundesministerium der Finanzen nicht vor und können auch nicht erstellt werden. Eine zentrale Erfassung gemeinnütziger Projekte oder Organisationen findet nicht statt.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Zuständig für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind die jeweils örtlich zuständigen Finanzämter.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.